

# Homöopathische Impfung ist keine Schutzimpfung

Der Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer wurde die Kopie eines Impfausweises vorgelegt, der für ein circa zweijähriges Kind in der Spalte „Impfungen für Säuglinge und Kinder: Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ ein Kreuz enthielt. Zudem wurde eingetragen, dass die „Schutzimpfung“ mittels „Morbillinum“, sogenannte Nosoden, mithin homöopathisch erfolgt ist. Die Aufnahme des Kindes in die Gemeinschaftseinrichtung erfolgte auf Grund des in dieser Weise ausgefüllten Impfnachweises.

Die Sächsische Landesärztekammer entschloss sich, eine Strafanzeige zu stellen, da sie der Auffassung war, dass es sich hierbei um das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß § 278 Strafgesetzbuch (StGB) handele.

Mittlerweile liegt ein rechtskräftiger Strafbefehl vor. Das Mitglied wurde vom Amtsgericht wegen dieses Straftatbestandes zu einer Geldstrafe von insgesamt 4.800,00 Euro verurteilt. Die Kosten des Verfahrens kommen hinzu.

Das Amtsgericht war der Auffassung, dass es sich bei der homöopathischen Impfung nicht um eine anerkannte Impfung gegen die genannten Krankheiten handelte und eine Immunisierung, wie sie durch eine von der Ständigen Impfkommission empfohlene Schutzimpfung mit Lebendimpfstoffen sicher hervorgerufen wird, dadurch nicht zu erzielen sei, da Nosoden in der Naturheilkunde lediglich zur Behandlung, nicht aber zur Immunisierung eingesetzt werden. Dass der Impfausweis der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden würde, da die Imp-



fung Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte war, der Impfnachweis dort vorgelegt werden musste und gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Gesundheitsbehörde umfangreiche Informationsrechte innehat, nahm das Mitglied in Kauf.

Das Amtsgericht hatte daher das Mitglied beschuldigt, als Arzt ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde wider besseren Wis-

sens ausgestellt zu haben (Es fand hier noch die „alte“ Rechtslage zu § 278 StGB Anwendung.).

Die Entscheidung wird für richtig erachtet. In Anlehnung an den Werbeslogan für einen beliebten Schoko-Aufstrich lautet die Devise: „Nur wo Schutzimpfung drin ist, darf auch Schutzimpfung draufstehen.“ ■

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung

Anzeige

„Was wir hier begonnen haben, kann die Zukunft sein“  
Simo Murovski  
Facharzt für Augenheilkunde in Zschopau

Aktuelle Projekte, Interviews und Veranstaltungen für Medizinstudierende und Ärzte in Weiterbildung in Sachsen  
[www.aerzte-fuer-sachsen.de](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de)

ÄRZTE FÜR SACHSEN